



PFADI KANTONALVERBAND ST.GALLEN / APPENZELL POSTFACH 9001 ST.GALLEN

STATUTEN

vom 19. März 1988

unter Berücksichtigung der Statutenänderungen vom 9.3.1991, 13.3.1993, 23.3.1996, 20.3.2004 und 13.3.2010

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Der «Kantonverband St. Gallen / Appenzell-Ausserrhoden / Appenzell-Innerrhoden» als Teil der Pfadibewegung Schweiz (PBS) fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in seinem Verbandsgebiet.

Art. 2 Statuten

¹ Die Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz sind verbindlich.

² Der Kantonverband kann Weisungen und Reglemente erlassen.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Der Kantonverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in St. Gallen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Der Kantonverband umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a) die im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Einheit aufgeführten Mitglieder
- b) die Mitglieder der Organe des Kantonverbandes
- c) die Mitglieder der Abteilungskomitees als Freimitglieder.

Die Aktivmitglieder des Kantonverbandes sind gleichzeitig Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz.

- ³ Passivmitglieder sind:
- a) die Altpfadis, die einer dem Kantonalverband angeschlossenen Altpfadereinheit angehören
 - b) Personen, die dem Kantonalverband oder einer anerkannten Einheit jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.
- ⁴ Zu Ehrenmitgliedern des Kantonalverbandes können Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband oder um die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft verliert, wer austritt oder ausgeschlossen wird. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegzunehmen.
- ² Den Ausschluss der in Art. 4, Abs. 2, lit. a) genannten Aktivmitglieder verfügt die betreffende Abteilung unter gleichzeitiger Mitteilung an das Kantonalkomitee oder das Kantonalkomitee nach Anhören der Abteilung. Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen. Wer vom Kantonalkomitee ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung und muss innert dreier Monate behandelt werden. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand. Ein Ausschluss muss begründet werden.
- ³ Bei Passivmitgliedern gilt die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.
- ⁴ Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen und die offiziellen Abzeichen zu tragen.
- ⁵ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.
- ⁶ Von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder der Verbandsorgane und Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes zeigen ihren Austritt schriftlich dem Kantonalpräsidenten / der Kantonalpräsidentin an.

III. Abteilungen

Art. 6 Definition, Grundsätzliches

- ¹ Die Abteilung ist die kleinste Gemeinschaft innerhalb der Pfadibewegung Schweiz, welche mehrere Altersstufen gemäss den Stufenprofilen der PBS umfasst und Pfadi trotz allem (PTA) – Gruppen enthalten kann. Sie ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern auf lokaler Ebene bzw. in einer begrenzten Kleinregion. Es gibt Buben-, Mädchen- und gemischte Abteilungen. Eine Buben- bzw. Mädchenabteilung hat auf der ersten und zweiten Stufe ausschliesslich Knaben- bzw. Mädcheneinheiten. Eine Abteilung wird als gemischt bezeichnet, wenn sie auf der ersten und / oder zweiten Stufe Knaben und Mädcheneinheiten oder koedukative Einheiten (Buben und Mädchen in der gleichen Einheit) führt. Abteilungen können konfessionell einheitlich oder gemischt sein.
- ² Jede Abteilung hat ihren eigenen Namen, Stil, ihre eigenen Traditionen und ihre eigenen Kennzeichen (Halstuch, Abzeichen). Name und Kennzeichen sind innerhalb des Kantonalverbandes geschützt.
- ³ Die wichtigste Aufgabe der Abteilung ist es, einen geeigneten Rahmen zu bieten für sinnvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Alles, was in der Abteilung

getan wird, hat diesem Ziel zu dienen. Die Aufgaben der Abteilung sind im PBS-Reglement über «Aufgaben und Organisation der Abteilung» festgelegt.

Art. 7 Organisation

- ¹ Die Abteilung organisiert sich als Verein mit Statuten. Die Abteilungsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten und Reglementen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbandes widersprechen, und sie müssen den verbindlichen Beschlüssen von PBS und Kantonalverband angepasst werden. Die Abteilungsstatuten und deren Änderungen sind dem Kantonalkomitee zur Genehmigung vorzulegen.
- ² Aus den Abteilungsstatuten muss klar hervorgehen, dass die Abteilung Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der PBS ist. Der Zweckartikel muss mit demjenigen der PBS und des Kantonalverbandes sachlich übereinstimmen. Ausserdem regeln die Abteilungsstatuten insbesondere folgende Punkte:
 - Organisation und Gliederung der Abteilung
 - Wahl und Kompetenzen des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin
 - Organisation der Abteilungsleitung, Wahl bzw. Berufung der Leiter und Leiterinnen sowie ihre Aufgaben und Befugnisse (vgl. Art. 8)
 - Zusammensetzung und Aufgaben des Abteilungskomitees, Wahl seiner Mitglieder (vgl. Art. 9)
 - Unterschriftsberechtigung(en)
 - Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses: Kontrolle der Ein- und Austritte, Übertritte, Leiterfunktionen, Leiterausbildung usw.
 - Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Rechnungsprüfung, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
 - Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Abteilung
 - Materialverwaltung: Gebrauch, Pflege, Unterhalt und Versicherung des Abteilungsmaterials
 - Bekleidungsstelle: Führung, Buchhaltung und Kassenführung, Rechnungsablage und Rechnungsprüfung, Verhältnis zur Abteilungskasse.
- ³ Im Bedarfsfall haben die Statuten auch Regelungen zu enthalten, betreffend:
 - Verhältnis zu kirchlichen Instanzen, Aufgaben allfälliger Pfadigeistlicher
 - Heim: Verwaltung, Benutzung usw.
 - Öffentlichkeitsarbeit: Abteilungszeitung und Pressekontakte
 - Passivmitglieder, Altpfadfinder- / Altpfadfinderinnenvereine, Gönnerkreise
 - Verhältnis zu Vereinigungen, die mit der Abteilung verbunden sind und / oder ihren Namen tragen bzw. ihre Kennzeichen benutzen (Heimvereine, Sportsektionen usw.).
- ⁴ Die Abteilung ist verpflichtet, nach den Statuten, Weisungen und Reglementen von PBS und Kantonalverband zu arbeiten.
- ⁵ Im PBS-Reglement über «Aufgaben und Organisation der Abteilung» sind weitere Details geregelt.

Art. 8 Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin und den gemäss Abteilungsstatuten dazugehörigen Leitern und Leiterinnen. Sie trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Für die Koordination der Arbeit ist der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin zuständig. Seine / Ihre Wahl untersteht der Genehmigung durch die Kantonale Leitung (vgl. Art. 20, Abs. 2, lit. f).

- ² In gemischten Abteilungen müssen in der Leitung beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.
- ³ Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind im PBS-Reglement über «Aufgaben und Organisation der Abteilung» umschrieben.

Art. 9 Abteilungskomitee

- ¹ Jede Abteilung bildet ein Abteilungskomitee unter Vorsitz eines Präsidenten / einer Präsidentin.
- ² Das Abteilungskomitee unterstützt und fördert die Abteilung und übernimmt die Aufgaben, die ihm in den Abteilungsstatuten zugewiesen werden. Es lässt der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.
- ³ Das Abteilungskomitee besteht aus Frauen und Männern (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten). Es sorgt für periodische Erneuerung seiner Zusammensetzung, wobei der Abteilungsleitung ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zusteht.
- ⁴ Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist Mitglied des Komitees, darf aber nicht Präsident / Präsidentin sein. Bei Bedarf können weitere Leiter und Leiterinnen zu den Sitzungen beigezogen werden.
- ⁵ Bei Schwierigkeiten zwischen Abteilungsleitung und Abteilungskomitee kann der Kantonalverband zur Vermittlung und wenn nötig zum Entscheid angerufen werden.

Art. 10 Geldmittel

Die Abteilung sorgt selbst für ihre Geldmittel. Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur ihr Vermögen.

Art. 11 Pflichten gegenüber dem Kantonalverband

- ¹ Die Abteilung ist gegenüber dem Kantonalverband verantwortlich für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten der Abteilung.
- ² Die Abteilung ist verpflichtet, die statistischen Angaben und den Jahresbericht termingerecht zuhanden des Kantonalverbandes einzureichen.

Art. 12 Neugründungen

Die geplante Neugründung einer Abteilung ist dem Kantonalverband mitzuteilen. Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Das Kantonalkomitee tritt darauf ein, wenn die zu gründende Abteilung im Sinne von Art. 6 - 11 organisiert ist und lebenskräftig scheint.

Art. 13 Aufnahme in den Kantonalverband

Die Aufnahme einer neuen Abteilung in den Kantonalverband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung gem. Art. 17, lit. f) und wird der Abteilung und der Pfadibewegung Schweiz schriftlich mitgeteilt.

Art. 14 Auflösung

- ¹ Die Auflösung einer Abteilung geschieht gemäss ihren Statuten oder infolge Ausschlusses durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 17, lit. f). Gegen den Ausschluss kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an den Bundesvorstand rekurrieren.
- ² Aufgelöste und ausgeschlossene Abteilungen verlieren ihre Zugehörigkeit zu Kantonalverband und Pfadibewegung Schweiz und damit alle Rechte, die daraus erwachsen.

- ³ Wenn eine Abteilung ihre Tätigkeit einstellt und die Abteilungsstatuten nichts anderes vorschreiben, verwaltet der Kantonalverband treuhänderisch Vermögen und Material der Abteilung.

Art. 15 Zusammenschluss von Abteilungen

- ¹ Zusammenschlüsse von Abteilungen zu Korps in Regionen und grösseren Ortschaften zwecks Förderung der pfadfinderischen Aktivität sind erwünscht.
- ² Die einzelnen Abteilungen eines Korps bleiben gegenüber dem Kantonalverband selbständig.

IV. Organe des Kantonalverbandes

Art. 16 Grundsätzliches

- ¹ Organe des Kantonalverbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
 - b) die Kantonale Leitung
 - c) das Kantonalkomitee
 - d) der Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen als beratendes Organ und Koordinationsstelle zwischen Kantonalverband und Abteilungen
 - e) die Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle.
- ² In allen Organen des Kantonalverbandes ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

Art. 17 Delegiertenversammlung: Obliegenheiten

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Kantonalverbandes. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Die DV wählt:
 - die Kantonsleiterin und den Kantonsleiter und genehmigt die Ernennungen in die Kantonsleitung
 - die Mitglieder des Kantonalkomitees und aus dessen Mitte den Kantonalpräsidenten / die Kantonalpräsidentin
 - die Rechnungsrevisoren
 - mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes auf Antrag des Kantonalkomitees oder einer Abteilung.
- b) Die DV kann das Abstimmungsverhalten der Delegierten des Kantonalverbandes für Abstimmungen in der Delegiertenversammlung der Pfadibewegung Schweiz verbindlich festlegen.
- c) Die DV überwacht die Geschäftsführung der Organe des Kantonalverbandes, genehmigt Jahresbericht sowie Jahresrechnung und entlastet den Rechnungsführer / die Rechnungsführerin.
- d) Die DV bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages und genehmigt den Voranschlag. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 30.-.
- e) Die DV nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht der Kantonalen Leitung.
- f) Die DV nimmt mit einfachem Mehrheitsbeschluss Abteilungen in den Kantonalverband auf. Sie beschliesst den Ausschluss einer Abteilung mit Zweidrittelmehrheit.
- g) Die DV entscheidet endgültig über Differenzen zwischen dem Kantonalverband und den Abteilungen oder zwischen Organen des Kantonalverbandes und

behandelt Beschwerden, die in Anwendung der vorliegenden Statuten bei ihr eingereicht werden.

- h) Die DV beschliesst Änderungen der Statuten des Kantonalverbandes gemäss Art. 35.
- i) Die DV beschliesst über alle Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen.

Art. 18 Delegiertenversammlung: Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Abteilungen
- b) den Mitgliedern der Kantonalen Leitung und ihren Arbeitsequipen
- c) den Mitgliedern des Kantonalkomitees
- d) den Ehrenmitgliedern des Kantonalverbandes.

² Jede Abteilung hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte. Abteilungen mit 76 - 125 Mitgliedern haben drei Delegierte. Abteilungen mit 126 - 200 Mitgliedern haben vier Delegierte. Abteilungen mit mehr als 200 Mitgliedern haben fünf Delegierte.

³ Zusätzlich kann jede Abteilung ein Mitglied des Abteilungskomitees, nicht aber in dieser Eigenschaft den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin an die DV delegieren.

⁴ Bei gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter als Delegierte vertreten sein, ansonsten alle Delegiertenstimmen ausser denen des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin und des Vertreters / der Vertreterin des Abteilungskomitees verfallen.

⁵ Eine Delegiertenstimme jeder Abteilung ist für den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin reserviert und kann nicht abgetreten werden.

⁶ Die Mitglieder des Kantonalkomitees (ausgenommen der Präsident / die Präsidentin bzw. der / die Vorsitzende), die Mitglieder der Kantonalen Leitung und ihrer Arbeitsequipen, die Rechnungsrevisoren und die Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes haben nur beratende Stimme, es sei denn, sie sind gleichzeitig Delegierte einer Abteilung.

Art. 19 Delegiertenversammlung: Einberufung und Geschäftsgang

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch das Kantonalkomitee einberufen, und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Voranschlag werden einen Monat vor der Versammlung den Teilnehmern zugestellt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann beim Vorliegen wichtiger Fragen jederzeit einberufen werden. Eine solche ist innert vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Abteilungen dieses Begehren stellt.

³ Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten / von der Kantonalpräsidentin oder, im Verhinderungsfall, von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin geleitet.

⁴ Damit ein von einer Abteilung oder von einem Mitglied der DV gestellter Antrag auf die Tagesordnung kommt, ist er dem Kantonalverband mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Abteilungen werden rechtzeitig in der Kantonalzeitung oder auf dem Zirkularweg darauf aufmerksam gemacht. Anträge werden in der DV-Information publiziert. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit gestellt werden.

⁵ Jede Abteilung verfügt innerhalb der ihr gemäss Art. 18 zustehenden Stimmenzahl nur über die Stimmen der anwesenden Delegierten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmenvollmacht an eine andere Abteilung ist nicht zulässig.

- ⁶ Für gültige Beschlüsse und Wahlen sind notwendig:
- a) die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der nach Art. 18 stimmberechtigten Delegierten und
 - b) das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten sind jene Verhandlungsgegenstände, für welche die vorliegenden Statuten ein anderes Mehr vorschreiben oder Abstimmung mit doppelter Mehrheit verlangt wird (vgl. Abs. 7 und 8, Art. 17, lit. a und f sowie Art. 35 und 36). Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
- ⁷ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative. Es kann Antrag auf geheime Wahl gestellt werden.
- ⁸ Für Wahlen in doppelt besetzte Funktionen und für Abstimmungen kann von einem Sechstel der anwesenden Delegierten ein Entscheid mit doppelter Mehrheit verlangt werden. In diesem Fall muss für einen gültigen Beschluss bzw. für eine gültige Wahl sowohl die Mehrheit der männlichen wie auch die Mehrheit der weiblichen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.
- ⁹ Zur Vermeidung ausserordentlicher Delegiertenversammlungen kann das Kantonalkomitee nach Anhören und im Einvernehmen mit dem Antragsteller, bestimmte Fragen den Abteilungen auf schriftlichem Weg unterbreiten. Anträge, welche das absolute Mehr der nach Art. 18 Stimmberechtigten erreichen, sind Beschlüssen der DV gleichgestellt.

Art. 20 Kantonale Leitung: Wahl, Obliegenheiten

- ¹ Kantonsleiter und Kantonsleiterin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder der Kantonalen Leitung werden gemeinsam durch die Kantonsleiterin und den Kantonsleiter ernannt. Die Ernennung muss durch die nächste Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die erste Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- ² Die Kantonale Leitung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
- a) Sie leitet die Tätigkeiten des Kantonalverbandes im Rahmen der Zielsetzung und der Richtlinien der Pfadibewegung Schweiz (Statuten PBS, Art. 15).
 - b) Sie unterstützt die Tätigkeit der Abteilungen durch methodische und praktische Anleitung, durch Leiteraus- und Fortbildung und Veranstaltungen des Kantonalverbandes.
 - c) Sie legt alljährlich zusammen mit dem Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen das Tätigkeitsprogramm fest.
 - d) Sie besorgt die ihr vom Kantonalkomitee übertragenen Geschäfte.
 - e) Sie unterhält engen Kontakt mit den Abteilungen und unterbreitet dem Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Leiteraus- und Fortbildung und der Tätigkeit des Kantonalverbandes.
 - f) Sie genehmigt Wahlen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen.
 - g) Sie bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Pfadibewegung Schweiz.
 - h) Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die durch die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ des Kantonalverbandes zugewiesen sind.

Art. 21 Kantonale Leitung: Zusammensetzung

- ¹ Die Kantonale Leitung besteht aus:
 - a) dem Kantonsleiter und der Kantonsleiterin
 - b) den Stufenverantwortlichen:
 - ein Leiter und eine Leiterin für die Biberstufe
 - ein Leiter und eine Leiterin für die Wolfsstufe
 - ein Leiter und eine Leiterin für die Pfadistufe
 - ein Leiter und eine Leiterin für die Piostufe
 - ein Leiter und eine Leiterin für die Roverstufe
 - c) den Ausbildungsverantwortlichen:
 - ein Leiter und eine Leiterin für die Belange der Ausbildung.
- ² Der Kantonalen Leitung steht ein Stab zur Seite, bestehend aus weiteren, für bestimmte Aufgaben zugezogenen Leitern / Leiterinnen.

Art. 22 Kantonsleiter und Kantonsleiterin

- ¹ Kantonsleiter und Kantonsleiterin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die erste Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre ohne Anrechnung früherer Mitgliedschaft in der Kantonalen Leitung.
- ² In gegenseitiger Absprache übernehmen Kantonsleiter und Kantonsleiterin die Verantwortung für die Tätigkeiten des Kantonalverbandes.
- ³ Insbesondere haben sie folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
 - a) Sie ernennen die Stufen- und Ausbildungsverantwortlichen (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung), die Mitglieder des Stabes sowie, auf Antrag der Equipenverantwortlichen, die Mitglieder der Equipen.
 - b) Sie können für Sonderaufgaben weitere Leiter / Leiterinnen beiziehen.
 - c) Sie bereiten die Sitzungen der Kantonalen Leitung vor und führen den Vorsitz.
 - d) Sie sorgen für die Koordinierung der Arbeit der Stufen- und Ausbildungsverantwortlichen sowie ihrer Equipen.
 - e) Sie versammeln die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen mindestens einmal pro Jahr (Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen).
 - f) Sie organisieren zusammen mit der Kantonalen Leitung, den Equipen und einzelnen Abteilungen die kantonalen Anlässe.
 - g) Sie sind Bindeglied zwischen dem Kantonalverband und der Pfadibewegung Schweiz.
 - h) Sie reichen dem Kantonalkomitee zuhanden der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht ein.

Art. 23 Kantonalkomitee: Wahl, Obliegenheiten

- ¹ Die Mitglieder des Kantonalkomitees werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt; sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre, wobei dem Präsidenten / der Präsidentin eine frühere Mitgliedschaft im Kantonalkomitee nicht angerechnet wird.
- ² Das Kantonalkomitee hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
 - a) Es fördert die Pfadibewegung und sorgt gemeinsam mit der Kantonalen Leitung für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten.
 - b) Es hat das Recht, jede Abteilung jederzeit zu besuchen.
 - c) Es regelt und überwacht die Verwaltungsangelegenheiten des Kantonalverbandes und beschafft die nötigen Mittel.

- d) Es bespricht das Tätigkeitsprogramm mit der Kantonalen Leitung.
 - e) Es genehmigt Abteilungsstatuten gemäss Art. 7.
 - f) Es stellt der Delegiertenversammlung Antrag zu allen Geschäften.
 - g) Es sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - h) Es bewilligt unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 - i) Es behandelt die Geschäfte, die ihm im Sinne der vorliegenden Statuten zugewiesen sind und welche ihm von der Delegiertenversammlung übertragen oder von der Kantonalen Leitung unterbreitet werden.
 - k) Es reicht der Pfadibewegung Schweiz einen Jahresbericht und eine Aufstellung über die Bestände ein.
 - l) Es lädt nach Bedarf die Präsidenten / Präsidentinnen der Abteilungskomitees zu Aussprachen ein.
 - m) Es kann bestimmte Geschäfte besonderen Arbeitsgruppen oder der Kantonalen Leitung übertragen.
 - n) Es setzt sich für die Anliegen der Jugend auf kantonaler Ebene ein.
 - o) Es stellt eine sinnvolle Öffentlichkeitsarbeit sicher.
 - p) Es gewährleistet eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder.
- ³ Die Mitglieder des Kantonalkomitees haben das Recht, Auskunft über jedes in einem Organ des Kantonalverbandes behandelte Geschäft zu verlangen.

Art. 24 Kantonalkomitee: Zusammensetzung, Geschäftsgang

- ¹ Das Kantonalkomitee setzt sich zusammen aus:
- a) dem Kantonalpräsidenten / der Kantonalpräsidentin
 - b) acht durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Die Kantonsleiter nehmen an den Sitzungen des Kantonalkomitees von Amtes wegen teil.
- ² Gesamthaft müssen von den Mitgliedern mindestens ein Drittel Männer und mindestens ein Drittel Frauen sein. Ein männlicher Präsident muss eine weibliche Stellvertreterin haben und umgekehrt.
- ³ Im Kantonalkomitee sollen nach Möglichkeit alle geografischen Regionen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell vertreten sein.
- ⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich das Kantonalkomitee selbst.
- ⁵ Der Kantonalpräsident / die Kantonalpräsidentin führt den Vorsitz im Kantonalkomitee.

Art. 25 Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen: Obliegenheiten, Zusammensetzung, Geschäftsgang

- ¹ Der Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen berät mit der Kantonalen Leitung das Tätigkeitsprogramm des Kantonalverbandes. Ferner behandelt er alle Fragen, die ihm von der Kantonalen Leitung oder von Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen unterbreitet werden.
- ² Der Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen setzt sich zusammen aus der Kantonalen Leitung und den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen sowie ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen. Bei gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- ³ Der Rat der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen wird durch den Kantonsleiter und die Kantonsleiterin mindestens einmal pro Jahr einberufen. Er muss auch innert sechs Wochen zusammentreten, wenn zehn Abteilungen dies verlangen.

- ⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jede Abteilung hat maximal zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

- ¹ Als Kontrollstelle werden von der Delegiertenversammlung ein Rechnungsrevisor und eine Rechnungsrevisorin auf zwei Jahre gewählt; sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- ² Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht. Sie vergewissern sich, dass alle Kassen innerhalb des Kantonalverbandes revidiert werden.

V.

Administratives und Finanzielles

Art. 27 Sekretariat

- ¹ Der Kantonalen Leitung und dem Kantonalkomitee steht ein Verbandssekretariat zur Verfügung. Es erledigt die laufenden Sekretariatsarbeiten für Kantonale Leitung und Kantonalkomitee und administriert die Ausbildungskurse.
- ² Anstellungsbedingungen und Entschädigung des Sekretariates werden vom Kantonalkomitee geregelt.

Art. 28 Entschädigung der Mitglieder kantonalen Organe

Die Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Effektive Spesen werden im Rahmen des Budgets entschädigt.

Art. 29 Unterschriften für den Kantonalverband

- ¹ Der Kantonalverband wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift:
- a) des Kantonalpräsidenten / der Kantonalpräsidentin zusammen mit dem Kantonsleiter oder der Kantonsleiterin
 - b) des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder eines vom Kantonalkomitee bezeichneten Komiteemitgliedes zusammen mit dem Kantonsleiter oder der Kantonsleiterin.
- ² Das Kantonalkomitee kann für den Postcheck- und Bankverkehr eine andere Regelung treffen.

Art. 30 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 31 Ausgabenbefugnisse

Der von der Delegiertenversammlung genehmigte Voranschlag ist für die Verbandsorgane verbindlich. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 23, Abs. 2, lit. h).

Art. 32 Rechnungsführung

Die finanziellen Angelegenheiten des Kantonalverbandes besorgt der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin. Er / Sie führt die Hauptbuchhaltung, bereitet den Jahresvoranschlag vor und wacht über dessen Einhaltung.

Art. 33 Beiträge

Die Ausgaben des Kantonalverbandes werden bestritten aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen gem. Art. 17, lit. d) aufgrund der in den Mitgliederverzeichnissen der Abteilungen ausgewiesenen Mitgliederbestände
- b) den Beiträgen von Passivmitgliedern und Gönnern
- c) weiteren Zuwendungen.

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Änderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn:

- a) die Hälfte plus 1 der stimmberechtigten Delegierten gemäss Art. 18 anwesend sind und
- b) ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Ist die Voraussetzung gemäss lit. a) nicht erfüllt, so kann eine zweite Delegiertenversammlung auf einen späteren Zeitpunkt - mindestens 30 Tage später - einberufen werden. Diese Delegiertenversammlung kann alsdann die Abänderung der Statuten beschliessen, ohne an die Bestimmung gemäss Abs. 1, lit. a) gebunden zu sein. Das qualifizierte Mehr gemäss Abs. 1, lit. b) muss aber in jedem Fall erreicht werden.

Art. 36 Auflösung des Kantonalverbandes

¹ Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zwecke einberufen wird und an welcher zwei Drittel der Stimmberechtigten gemäss Art. 18 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Delegiertenversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

² Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an die Pfadibewegung Schweiz über.

³ Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss der Kantonalverband nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Bundesvorstand der Pfadibewegung Schweiz über die Verwendung der abgelieferten Güter.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 37 Gründung des gemischten Kantonalverbandes SG/AR/AI als Teil der Pfadibewegung Schweiz

Die vorliegenden Statuten wurden an den getrennt tagenden Delegiertenversammlungen der bisherigen Kantonalverbände BSP und SPB vom 19. März 1988 in Au (SG) angenommen. Damit wurde die Gründung des gemischten

Kantonalverbandes SG/AR/AI als Teil der Pfadibewegung Schweiz bzw. die Fusion der beiden bisherigen Kantonalverbände beschlossen. Gleichzeitig haben beide Versammlungen die formelle Auflösung der beiden Vereine beschlossen. Die gemeinsame Versammlung der Delegierten der beiden bisherigen Kantonalverbände vom 19. März 1988 gilt als Gründungsversammlung für den neuen Kantonalverband SG/AR/AI. Der Fusionsbeschluss gilt rückwirkend ab 1. Januar 1988.

Art. 38 Mitgliedschaft

Die Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder der beiden bisherigen Kantonalverbände SPB und BSP werden automatisch Mitglieder des neuen gemischten Kantonalverbandes SG/AR/AI.

Art. 39 Vermögen

Sämtliche Aktiven und Passiven der beiden bisherigen Kantonalverbände BSP und SPB gehen per 1. Januar 1988 an den neuen gemischten Kantonalverband SG/AR/AI über.

Art. 40 Dechargenerteilung für die Organe der bisherigen Kantonalverbände BSP und SPB

Die Stimmberechtigten der bisherigen Kantonalverbände SPB und BSP haben an den getrennten Delegiertenversammlungen vom 19. März 1988 in Au (SG) die Jahresberichte und Jahresrechnungen pro 1987 genehmigt und die entsprechenden Verbandsorgane entlastet.

Art. 41 Anpassung der Abteilungsstatuten

Die Abteilungen haben ihre Statuten und allfällige Reglemente innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen.

Balgach, den 13. März 2010

Der Präsident
Christian Rohrer / Röhre

Die Kantonsleiterin
Mirjam Bayer / Novalis

Der Kantonsleiter
Daniel Rüttimann/ Tschiggo